

Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarten

Gegenüberstellung der Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung Juli 2020. Die folgenden Bestimmungen sind geändert, alle übrigen Bestimmungen sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG 2019

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN DEBITKARTE

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“) die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteinhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Sonderbedingungen von einer Debitkarte gesprochen wird, ist damit die digitale Debitkarte gemeint. Soweit die physische Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.4.1. Endgeräte-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

4. Nutzung der Debitkarte

4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Oberbank-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

8. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Ma-

FASSUNG 2020

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN DEBITKARTE

Diese „Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte“ ergänzen die „Sonderbedingungen für das Debitkarten-Service“ für die von der Oberbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) herausgegebenen Debitkarten. Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos einer Karte (im Folgenden „Kontoinhaber“ „Karteninhaber“), die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf dafür geeignete mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteinhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Sonderbedingungen von einer Debitkarte gesprochen wird, ist damit die digitale Debitkarte gemeint. Soweit die physische Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.4.1. Endgeräte-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird. **Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet gelten die Limits der physischen Karte.**

1.9. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern letzteren zur Verfügung stellt und die von letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

4. Nutzung der Debitkarte

4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Oberbank-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 (das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrages berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen) pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

8. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch

nipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgerätes kommen. In solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügbarkeiten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank-Wallet noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden.

12. Abrechnung

13. Umrechnung von Fremdwährungen

13.1.

13.2.

13.3.

14. Sperre

14.1.

14.2.

14.3.

[...]

Achtung: Bei Sperre der physischen Debitkarte wird/werden die digitale/n Debitkarte/n (Punkt 1.1.) ebenfalls gesperrt. Eine gesonderte Nutzung der digitalen Debitkarte/n in der Wallet ist nicht mehr möglich.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

15. Dauer und Kündigung

15.1.

15.2.

15.3.

15.4.

15.5.

16. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

[...]

Achtung: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

17. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstitutes und des mobilen Endgeräte-Herstellers

18. Rechtswahl

Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgerätes kommen. In solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügbarkeiten des Kreditinstitutes bei Verwendung der Oberbank-Wallet noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden. **Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.**

13. Abrechnung

14. Umrechnung von Fremdwährungen

14.1.

14.2.

14.3.

15. Sperre

15.1.

15.2.

15.3.

[...]

Achtung: Bei Sperre der physischen Debitkarte wird/werden die digitale/n Debitkarte/n (Punkt 1.1.) ebenfalls gesperrt. Eine gesonderte Nutzung der digitalen Debitkarte/n in der Wallet ist nicht mehr möglich.

Die Sperre der physischen Debitkarte wirkt nicht für die digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Debitkarte zu sperren.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

16. Dauer und Kündigung

16.1.

16.2.

16.3.

16.4.

16.5.

17. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

[...]

Achtung: Wenn die digitalen Debitkarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

18. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstitutes und des mobilen Endgeräte-Herstellers

19. Rechtswahl
